



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 29

Bayreuth, 28. September 2026

Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth Stand 30. Juni 2026

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem **Stand vom 30. Juni 2026** bekannt gegeben.

Gemeinde	Einwohner
Ahorntal	2187
Aufseß	1240
Bad Berneck	
i. Fichtelgebirge, Stadt	4278
Betzenstein, Stadt	2511
Bindlach	7129
Bischofsgrün	1867
Creußen, Stadt	4909
Eckersdorf	4999
Emtmannsberg	981
Fichtelberg	1747
Gefrees, Stadt	4171
Gesees	1249
Glashütten	1300
Goldkronach, Stadt	3387
Haag	925
Heinersreuth	3676
Hollfeld, Stadt	4763
Hummeltal	2400
Kirchenpingarten	1274
Mehlmeisel	1245
Mistelbach	1476
Mistelgau	3828
Pegnitz, Stadt	13546
Plankenfels	833
Plech, Markt	1326
Pottenstein, Stadt	5199
Prebitz	936
Schnabelwaid, Markt	974
Seybothenreuth	1250
Speichersdorf	5875
Waischenfeld, Stadt	2983
Warmensteinach	2108
Weidenberg, Markt	5799
zusammen	102371

Die Zahlen wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf der Basis des Zensus 2022 bekanntgegeben und fortgeschrieben.

Bayreuth, 21. September 2026
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.5.2026 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 10 Abs. 1 der Verwaltungsgemeinschaftsverordnung - VGemO - (BayRS 2020-2-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. September 2026

Landratsamt
gez.
Böcher
Oberregierungsrat

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein vom 20. Mai 2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Beirat, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 35 Euro.

- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzensanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von

Inhalt:

Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2026

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

35 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.

- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Entschädigung von 20 Euro je Stunde Sitzungsdauer.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 602,01 Euro.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - BayBesG -) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € pro Stunde der Inanspruchnahme. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 4 Entschädigung der StandesbeamtenInnen

- (1) Die EheschließungsstandesbeamtenInnen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 35 € pro vorgenommene Trauung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt - rückwirkend - am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Juni 2020 außer Kraft.

Betzenstein, 20. Mai 2026
Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein
Meyer
Gemeinschaftsvorsitzender

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 22.9.2026 eine neue Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 24. September 2026
Landratsamt
gez.
Froschauer
Oberregierungsrätin

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW)

Vom 23. September 2026

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes durch folgende Maßnahmen:

A) Sanierung Tiefbrunnen Draisenfeld, Fl.Nr. 1384, Gem. Seybothenreuth

Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit musste der Tiefbrunnen Draisenfeld grundlegend saniert werden.

Die Sanierung wurde u. a. in folgenden Arbeitsschritten umgesetzt:

- Brunnenbautechnische Untersuchung
Kamerabefahrung, Bohrlochgeophysikalische Untersuchungen, Probenentnahmen und -auswertungen, Reinigung, Pumpversuch, Brunnenhydraulik, Desinfektion und gutachterliche Begleitung
- Sanierung des Brunnens
Zuwegung, Bohrplatz, Brunnenbautechnische Arbeiten
Kamerabefahrung und geophysikalische Messungen
Abriss des vorhandenen Brunnenschachtes inkl. Erdarbeiten und Entsorgung
Brunnenbau, Einbau eines neuen Brunnenkopfes, Sperrrohres, einer neuen Betriebspumpe und Steigleitung
Brunnenentwässerung, Entsandung, Pumpversuche, Analytik
Bau eines Abschlussbauwerkes (Brunnenhaus)
Installation der Schachthydraulik und Elektrik
Gutachterliche Begleitung
Einzäunung

B) Erneuerung Verbindungsleitung Draisenfeld-Seybothenreuth

Erneuerung der Verbindungsleitung, d180 x 16,4 mm PE 100, zwischen KNP (Knotenpunkt) G, Fl.Nr. 1331, Gem. Seybothenreuth, im Bereich Wasserpumpwerk Draisenfeld, und KNP E, Fl.Nrn. 1297 und 1324, Gem. Seybothenreuth, im Bereich Pumpwerk Seybothenreuth-Süd, Länge: 634 Meter

C) Wasserleitung Dorfstraße, Emtmannsberg

Im Bereich Dorfstraße, Emtmannsberg, Fl.Nrn. 123/4 und 82, Gem. Emtmannsberg, wurde die Wasserleitung incl. der Hausanschlüsse erneuert. Die Maßnahme wurde in zwei Abschnitten abgewickelt.

Abschnitt I:

Erneuerung Wasserleitung Dorfstraße Emtmannsberg von Knoten C-Bestand (Fl.Nr. 82, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Kreuzungsbereich Fl.Nrn. 123/8, Gem. Emtmannsberg, Creußener Weg, 123/4, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, und 123/9, Gem. Emtmannsberg, Hopfengarten) bis Knoten K (Fl.Nr. 82, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Einmündungsbereich Weidacker, Fl.Nr. 368, Gem. Emtmannsberg); PE 100 RC 160 x 14,6, Länge: 433,87 Meter, und PE 100 RC 160 x

10,0, Länge: 13,07 Meter; incl. Hausanschlussleitungen mit einer Summenlänge von 81,3 Metern, PE-HD 40 x 3,7.

Abschnitt II:

Erneuerung Wasserleitung Dorfstraße Emtmannsberg von Knoten A-Bestand (Fl.Nr. 123/4, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Kreuzungsbereich Fl.Nrn. 123/3, Gem. Emtmannsberg, Hirtenwieslein, 242/1, Gem. Emtmannsberg, Lohweg, und 155/1, Gem. Emtmannsberg, Höhgasse) bis Knoten C-Bestand (Fl.Nr. 82, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Kreuzungsbereich Fl.Nrn. 123/8, Gem. Emtmannsberg, Creußener Weg, 123/4, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, und 123/9, Gem. Emtmannsberg, Hopfengarten); PE 100 RC 160 x 14,6, Länge: 168,7 Meter; incl. Hausanschlussleitungen mit einer Summenlänge von 32,0 Metern, PE-HD 40 x 3,7.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- (a) pro m² Grundstücksfläche 0,11 Euro
- (b) pro m² Geschossfläche 0,90 Euro.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, 23. September 2026
Stefan Roder
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 11 der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge vom 6. April 1968 i. d. F. vom 30. November 2021 i.V.m. Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Ergebnishaushalt mit	Euro
dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.151.400
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.602.500
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-451.100
im Finanzhaushalt	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.468.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.099.600
und einem Saldo von	1.368.400
aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.050.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.602.500
und einem Saldo von	-552.500
aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	552.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.124.000
und einem Saldo von	-571.500
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	244.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **552.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Abgabesätze (Hebesätze) werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.093.600 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Die nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erheben-
de Betriebskosten-Umlage wird auf **2.773.000 €** festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mit-
glieder des Zweckverbandes umgelegt und wie folgt festgesetzt:

	Umlage- schlüssel in %	Betriebs- kostenumlage €
Landkreis Bayreuth	83,00	2.301.590,00
Bischofsgrün	7,00	194.110,00
Warmensteinach	7,00	194.110,00
Fichtelberg	3,00	83.190,00
Gesamt	100,00	2.773.000,00

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 14. September 2026

**Zweckverband
zur Förderung des Tourismus
und des Wintersports im Fichtelgebirge**
Wiedemann
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 22.9.2026 die Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 24. September 2026

Landratsamt

gez.

Froschauer

Oberregierungsrätin

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

Vom 23. September 2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS) vom 5. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth vom 18. Dezember 2023, Nr. 31/2023) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. November 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth vom 9. Dezember 2025, Nr. 30/2025) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Beitragssatzung wird wie folgt geändert:

1.1 in § 6 Buchstabe a) wird der Betrag "1,89" ersetzt durch den Betrag "2,16".

1.2 in § 6 Buchstabe b) wird der Betrag "14,81" ersetzt durch den Betrag "16,68".

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, 23. September 2026

Stefan Roder

Verbandsvorsitzender